

Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zum AVGS

Stand 01.04.2012

Mit dem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein können Sie einen oder mehrere zugelassene Träger (private Arbeitsvermittlung) Ihrer Wahl mit der Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung beauftragen. Ab dem 01.01.2013 müssen diese Träger eine Zulassung nach AZAV besitzen. Bis 31.12.2012 genügt die Gewerbeanmeldung als private Arbeitsvermittlung als Zulassung.

Vermittlungsvertrag:

Die Beziehung zwischen Arbeitsuchenden und privaten Vermittlern ist gesetzlich besonders geschützt. So gelten zum Beispiel besondere Vorschriften zum Datenschutz. Außerdem muss zwischen Vermittler und Arbeitsuchenden ein schriftlicher Vermittlungsvertrag geschlossen werden, der unter anderem eine Angabe zur Höhe der Vermittlungsvergütung enthalten muss. Erfolgt Vermittlung und Arbeitsaufnahme zu den im Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein festgelegten Bedingungen, sind Sie von der Zahlungsverpflichtung entbunden. Mit der Vermittlungsvergütung sind alle Kosten des Trägers im Zusammenhang mit der Vermittlung abgedeckt. Das gilt auch, wenn z.B. der Träger im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit Bewerbungsunterlagen für Sie erstellt oder bereits vorhandene überarbeitet. Eine Kostenerstattung der Agentur für Arbeit im Rahmen des Vermittlungsbudgets ist nicht möglich. Sind in Ihrem Vermittlungsvertrag Passagen enthalten, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sind diese unwirksam, nicht jedoch der gesamte Vermittlungsvertrag.

Solche Textpassagen können sein:

Die Inhaberin/der Inhaber des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins trägt die Kosten, wenn er innerhalb einer bestimmten Frist selber kündigt oder wenn er Anlass zur Kündigung durch den Arbeitgeber gibt. Die Inhaberin/der Inhaber des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins muss eine "Strafe" zahlen, wenn er ein vereinbartes Vorstellungsgespräch bzw. einen anderen Termin nicht wahrnimmt oder einer Verpflichtung (z.B. Mitteilungspflicht) nicht nachkommt.

Diese oder ähnliche Passagen zur Kostenerstattung sind unwirksam. Sie müssen einer entsprechenden finanziellen Forderung des Trägers nicht nachkommen.

Vermittlungsvergütung:

Im Falle der erfolgreichen Vermittlung nach den Bedingungen des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins wird dem von Ihnen beauftragten Träger die Vermittlungsvergütung bezahlt. Die erste Rate beträgt 1.000,00 Euro. Über diese Bezahlung der Vergütung werden Sie informiert. Dauert Ihr Beschäftigungsverhältnis insgesamt sechs Monate kann der Träger die zweite Rate erhalten.